

§ 31 AufEiPVO Prüfungsgebiete der Aufnahmsprüfung

AufEiPVO - Aufnahme- und Eignungsprüfungen

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist eine schriftliche Prüfung abzulegen:

1. in Deutsch,
2. in lebender Fremdsprache,
3. in Mathematik.

Sofern schriftliche Prüfungen mit „Nicht genügend“ beurteilt werden, ist im jeweiligen Prüfungsgebiet eine mündliche Prüfung abzulegen.

2. (2) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist jeweils eine mündliche Prüfung in den nicht in Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen, ausgenommen Leibesübungen und Werkerziehung, abzulegen.

3. (3) Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 sowie die Aufgaben der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2 sind dem Lehrstoff der 4. Klasse der Mittelschule zu entnehmen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at